

SYNOPSIS

rot = Ergänzungen/Änderungen

Richtlinien für die Jugendarbeit in Bremerhaven ab dem Jahr 2015	Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem Jahr 2022
Bisherige Fassung	Neufassung
<u>Inhaltsübersicht</u> 1. – 12. Allgemeine Bestimmungen Einzelbestimmungen 13. Stadtjugendring Bremerhaven Jugendbildungsarbeit 14. Jugendkulturarbeit 15. Politische Informationsfahrten und Begegnungen mit Jugendlichen 16. Politische Bildungsarbeit 17. Internationale Jugendarbeit 18. Projekt- und Modellförderung 19. Außerschulische Jugendbildung 20. Personalförderung 21. Maßnahmenförderung 22. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung Fahrten und Lager 23. Gruppenfahrten und Freizeiten 24. Sommerferienlager und –programme Einrichtungen 25. Gruppenheime 26. Einrichtung von Gruppenräumen Lehr- und Arbeitsmaterial 27. Arbeitsmaterialien Sonstige Maßnahmen 28. Gruppenzeitungen 29. Benutzung von Schulräumen 30. Materiallager 31. Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit	<u>Inhaltsübersicht</u> 1. – 12. Allgemeine Bestimmungen Einzelbestimmungen 13. Stadtjugendring Bremerhaven Jugendbildungsarbeit 14. Jugendkulturarbeit 15. Politische Informationsfahrten und Begegnungen mit Jugendlichen 16. Politische Bildungsarbeit 17. Internationale Jugendarbeit 18. Projekt- und Modellförderung 19. Außerschulische Jugendbildung Personalförderung 21. Maßnahmenförderung 22. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung Fahrten und Lager 23. Gruppenfahrten und Freizeiten 24. Sommerferienlager und –programme Einrichtungen 25. Gruppenheime 26. Einrichtung von Gruppenräumen Lehr- und Arbeitsmaterial 27. Arbeitsmaterialien Sonstige Maßnahmen 28. Gruppenzeitungen 29. Benutzung von Schulräumen 30. Materiallager 31. Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit

Bisherige Fassung	Neufassung
<u>Allgemeine Bestimmungen</u> 1. <u>Zuwendungen für Maßnahmen</u> der Jugendförderung werden nur an Jugend- und Sportgruppen und ihre Zusammenschlüsse und an Träger der Freien Jugendhilfe nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gewährt. 2. Zuwendungen zur <u>Finanzierung</u> von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen nicht-öffentlicher Träger werden nur im Rahmen der in den Haushaltsplänen der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Landes Bremen bereitgestellten Mittel nach den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 1. Januar 1998 und diesen Richtlinien vergeben. 3. <u>Zuwendungen</u> erfolgen als Einzelzuwendungen oder als globale Zuwendungen, die vom Amt für Jugend, Familie und Frauen separat festgelegt werden. Sie basieren auf einem Verwaltungsakt oder einer Fördervereinbarung. 4. Zuwendungen, die auf der Grundlage von <u>Fördervereinbarungen</u> erfolgen, enthalten Angaben über a) Ziel und Zweck der geförderten Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), b) den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projektkosten, Umlagen, Zuwendungen usw.), c) Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, d) die Festlegung von Verantwortlichkeiten, e) übergeordnete Eingriffsrechte und Auflösungsgründe. Für umfangreiche oder größere Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen sowie bei Personalkostenzuwendungen auf Dauer können entsprechende Zuwendungsverträge vereinbart werden.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u> 1. <u>Zuwendungen für Maßnahmen</u> der Jugendförderung werden nur an Jugend- und Sportgruppen und ihre Zusammenschlüsse und an Träger der Freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt. 2. Zuwendungen zur <u>Finanzierung</u> von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen nicht-öffentlicher Träger werden nur im Rahmen der in den Haushaltsplänen der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Landes Bremen bereitgestellten Mittel nach den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushalts-ordnung - LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. 1971, 143), zuletzt mehrfach geändert, § 18a neu gefasst, §§ 18b bis 18d und 119a eingefügt durch Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem. GBl. S. 355) und diesen Richtlinien vergeben. 3. <u>Zuwendungen</u> erfolgen als Einzelzuwendungen oder als globale Zuwendungen, die vom Amt für Jugend, Familie und Frauen separat festgelegt werden. Sie basieren auf einem Verwaltungsakt oder einer Fördervereinbarung. Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80% der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich. 4. Zuwendungen, die auf der Grundlage von <u>Fördervereinbarungen</u> erfolgen, enthalten Angaben über a) Ziel und Zweck der geförderten Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), b) den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projektkosten, Umlagen, Zuwendungen usw.), c) Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, d) die Festlegung von Verantwortlichkeiten, e) übergeordnete Eingriffsrechte und Auflösungsgründe. Für umfangreiche oder größere Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen sowie bei Personalkostenzuwendungen auf Dauer können entsprechende Zuwendungsverträge vereinbart werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
5. Eine <u>mögliche Förderung</u> aus Mitteln des Landes und des Bundes Jugendplanes oder andere Sonderregelungen ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen! 6. <u>Nicht gefördert</u> werden: a) Veranstaltungen, die überwiegend kultischen oder gottesdienstlichen Zwecken dienen, b) Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend deklaratorischen, kundgebungsähnlichen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen, c) Maßnahmen sportlicher Art, die wettkampf- oder trainingsartigen Charakter besitzen. 7. Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden ausschließlich für <u>Bremerhavener Teilnehmer-Innen</u>, in der Regel bis 27 Jahren, gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind <u>GruppenleiterInnen</u> örtlicher Gruppen, die nicht in Bremerhaven wohnen. Aus den Umlandgemeinden Loxstedt, Geestland, Langen und Schiffdorf können TeilnehmerInnen an Maßnahmen Bremerhavener Träger bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 10 v. H. der GesamtteilnehmerInnen-Anzahl ausmacht. Aus der Stadtgemeinde Bremen können TeilnehmerInnen an Maßnahmen Bremerhavener Träger mit bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 25 v.H. der Gesamtteilnehmer-Innen-Anzahl ausmacht. Bei darüber hinausgehenden TeilnehmerInnen an einer Maßnahme können Landeszuwendungen beantragt werden.	5. Eine <u>mögliche Förderung</u> aus Mitteln des Landes- und des Bundesjugendplanes oder andere Sonderregelungen ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen! 6. <u>Nicht gefördert</u> werden: a) Veranstaltungen, die überwiegend kultischen oder gottesdienstlichen Zwecken dienen, b) Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend deklaratorischen, kundgebungsähnlichen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen, c) Maßnahmen sportlicher Art, die wettkampf- oder trainingsartigen Charakter besitzen. 7. Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden ausschließlich für <u>Bremerhavener Teilnehmer:innen</u>, in der Regel bis 27 Jahren, gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind <u>Gruppenleiter:innen</u> örtlicher Gruppen, die nicht in Bremerhaven wohnen. Aus der Stadtgemeinde Bremen können Teilnehmer:innen an Maßnahmen Bremerhavener Träger mit bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 25 v.H. der Gesamtteilnehmer:innenanzahl ausmacht. Bei darüber hinausgehenden Teilnehmer:innen an einer Maßnahme können Landeszuwendungen beantragt werden. Aus den Umlandgemeinden Loxstedt, Geestland und Schiffdorf können Teilnehmer:innen an Maßnahmen Bremerhavener Träger bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 10 v. H. der Gesamtteilnehmer:innenanzahl ausmacht.

Bisherige Fassung	Neufassung
8. Zuwendungen werden auch für den ersten und letzten <u>Reisetag</u> gewährt. 9. <u>Anträge</u> auf Zuwendungen müssen rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Maßnahme, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen schriftlich vorliegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. 9.1. Anträge zur Förderung von <u>Projekten und Maßnahmen</u>, deren Gesamtfinanzierungsvolumen den Betrag von über € 50.000 überschreiten, sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Kosten (Personal, Sach- und Programmkosten) sowie die Eigeneinnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen der Zuwendungsbehörde hat ein:e Antragssteller:in seinen Gesamthaushalt offen zu legen. 9.2. Anträge zur Förderung von Projekten und Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von unter € 50.000 sind in Form eines <u>Finanzierungsplanes</u> vorzulegen. 9.3. Werden Zuwendungen ausschließlich zu den <u>Personalkosten</u> beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe Obergrenze in Anlehnung an den BAT) notwendigen Personendaten beizufügen. Mit einem Antrag (Erstantrag) ist eine Stellenbeschreibung einzureichen, aus der die Tätigkeiten der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit einer Schwerpunkt- aufteilung in Prozenten hervorgeht und in der das Ziel der Stelle beschrieben ist. 9.4. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen behält sich vor, in begründeten Fällen <u>Einzelprüfungen</u> unter Berücksichtigung der Bücher, Belege und sonstige Unterlagen durchzuführen.	8. Zuwendungen werden auch für den ersten und letzten <u>Reisetag</u> gewährt. 9. <u>Anträge</u> auf Zuwendungen müssen rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Maßnahme, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen schriftlich vorliegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. 9.1 Anträge zur Förderung von <u>Projekten und Maßnahmen</u>, deren Gesamtfinanzierungsvolumen den Betrag von über € 50.000 überschreiten, sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Kosten (Personal, Sach- und Programmkosten) sowie die Eigeneinnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen der Zuwendungsbehörde hat ein:e Antragssteller:in ihren/seinen Gesamthaushalt offen zu legen. 9.2 Anträge zur Förderung von Projekten und Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von unter € 50.000 sind in Form eines <u>Finanzierungsplanes</u> vorzulegen. 9.3 Werden Zuwendungen ausschließlich zu den <u>Personalkosten</u> beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe (Obergrenze in Anlehnung an den TVÖD) notwendigen Personendaten beizufügen. Mit einem Antrag (Erstantrag) ist eine Stellenbeschreibung einzureichen, aus der die Tätigkeiten der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit einer Schwerpunkt- aufteilung in Prozenten hervorgeht und in der das Ziel der Stelle beschrieben ist. 9.4 Das Amt für Jugend, Familie und Frauen behält sich vor, in begründeten Fällen <u>Einzelprüfungen</u> unter Berücksichtigung der Bücher, Belege und sonstiger Unterlagen durchzuführen.

Bisherige Fassung	Neufassung
9.5. Für statistische Zwecke ist es außerdem erforderlich, die <u>GesamtteilnehmerInnenzahl</u> getrennt nach Geschlecht anzugeben. 9.6. Bei Maßnahmen nach Ziffer 21 sind ein Programm und ein ausführlicher sachlicher <u>Abschlussbericht</u> über den Verlauf der Maßnahme, eine Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben, Teilnehmer:innenliste und Aufenthaltsbestätigung der Abrechnung beizufügen. 10. <u>Abrechnung der Zuwendungen:</u> a) Zuwendungen sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß abzurechnen. Bei einer nicht korrekten Abrechnung kann die Zuwendung von der Stadt Bremerhaven zurückgefordert werden. b) Bei Zuwendungen für Fahrten und Lager im In- und Ausland bzw. zu internationalen Jugendbegegnungen können 80 % des berechneten Zuwendungsbetrages vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Der Rest wird nach Abrechnung gezahlt. c) Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die jeweilige Maßnahme gewährt. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat alle Einnahmen, wie TeilnehmerInnenbeiträge, Spenden, Zuschüsse von Dritten, Eigenmittel usw. für die Maßnahme einzusetzen und in der Gesamtabrechnung darzustellen. Auf Anforderung hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege dem Amt für Jugend, Familie und Frauen vorzulegen. 11. Es können <u>Sonderzuwendungen</u> für finanziell schwachgestellte Kinder und Jugendliche zum Ausgleich von Härtefällen, insbesondere bei Gruppenfahrten, gewährt werden. Bei der Feststellung, ob es sich um einen Härtefall handelt, ist die allgemeine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII anzuwenden. Die Sonderzuwendung beträgt bei Gruppenfahrten und Freizeiten 2,80 € pro Tag und Teilnehmer/-in. Es werden höchstens 50 % des Gesamtteilnahmebeitrages übernommen.	9.5 Für statistische Zwecke ist es außerdem erforderlich, die <u>Gesamtteilnehmendenzahl</u> getrennt nach Geschlecht anzugeben. 9.6 Bei Maßnahmen nach Ziffer 21 sind ein Programm oder ein Abschlussbericht über den Verlauf der Maßnahme, eine Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben, Teilnehmendenliste und Aufenthaltsbestätigung der Abrechnung beizufügen. 10. <u>Abrechnung der Zuwendungen:</u> a) Zuwendungen sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß abzurechnen. Bei einer nicht korrekten Abrechnung kann die Zuwendung von der Stadt Bremerhaven zurückgefordert werden. b) Bei Zuwendungen für Fahrten und Lager im In- und Ausland bzw. zu internationalen Jugendbegegnungen können 80 % des berechneten Zuwendungsbetrages vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Der Rest wird nach Abrechnung gezahlt. c) Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die jeweilige Maßnahme gewährt. Die/der Zuwendungsempfänger:in hat alle Einnahmen, wie Teilnehmenden Beiträge, Spenden, Zuschüsse von Dritten, Eigenmittel usw. für die Maßnahme einzusetzen und in der Gesamtabrechnung darzustellen. Auf Anforderung hat die/der Zuwendungsempfänger:in sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege dem Amt für Jugend, Familie und Frauen vorzulegen. 11. Es können <u>Sonderzuwendungen</u> für finanziell schwachgestellte Kinder und Jugendliche zum Ausgleich von Härtefällen, insbesondere bei Gruppenfahrten, gewährt werden. Bei der Feststellung, ob es sich um einen Härtefall handelt, ist die allgemeine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII anzuwenden. Die Sonderzuwendung beträgt bei Gruppenfahrten und Freizeiten 4,00 € pro Tag und Teilnehmer:in. Es werden höchstens 50 % des Gesamtteilnahmebeitrages übernommen.

Bisherige Fassung	Neufassung
12. Der <u>Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen</u> ermächtigt das Amt für Jugend, Familie und Frauen, dass nach Antragsstellung über die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend den Richtlinien entschieden wird und der Dezernent für das Amt für Jugend, Familie und Frauen in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen und anders entscheiden kann. EINZELBESTIMMUNGEN 13. Stadtjugendring Bremerhaven Der Stadtjugendring Bremerhaven erhält Zuwendungen für die im Interesse aller Jugendverbände in Bremerhaven wahrzunehmenden Aufgaben. Für zentrale Verwaltung von besonderer Bedeutung, z.B. internationale Jugendtage, Besuch ausländischer Gruppen o.ä., die für die gesamte Jugendarbeit der Stadt Bremerhaven von Bedeutung sind, werden Zuwendungen bereitgestellt. JUGENDBILDUNGSARBEIT 14. Jugendkulturarbeit Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven fördert das Interesse junger Menschen für alle Bereiche des Kulturlebens, sowie Veranstaltungen der kulturellen Jugendbildung, Lehrgänge, Seminare und Ausstellungen, die der Auseinandersetzung mit Problemen der Gesellschaft dienen. Durch Werbung und Veranstaltungen, z.B. auf dem Gebiet des Amateurtheaters, der Musik, der Literatur wird das Interesse und Verständnis junger Menschen für kulturelle Angebote geweckt und vertieft.	12. Der <u>Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen</u> ermächtigt das Amt für Jugend, Familie und Frauen, dass nach Antragsstellung über die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend den Richtlinien entschieden wird und der Dezernent für das Amt für Jugend, Familie und Frauen in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen und anders entscheiden kann. EINZELBESTIMMUNGEN 13. Stadtjugendring Bremerhaven Der Stadtjugendring Bremerhaven erhält Zuwendungen für die im Interesse aller Jugendverbände in Bremerhaven wahrzunehmenden Aufgaben. Für zentrale Verwaltung von besonderer Bedeutung, z.B. internationale Jugendtage, Besuch ausländischer Gruppen o.ä., die für die gesamte Jugendarbeit der Stadt Bremerhaven von Bedeutung sind, werden Zuwendungen bereitgestellt. JUGENDBILDUNGSARBEIT 14. Jugendkulturarbeit Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven fördert das Interesse junger Menschen für alle Bereiche des Kulturlebens, sowie Veranstaltungen der kulturellen Jugendbildung, Lehrgänge, Seminare und Ausstellungen, die der Auseinandersetzung mit Problemen der Gesellschaft dienen. Durch Werbung und Veranstaltungen, z.B. auf dem Gebiet des Amateurtheaters, der Musik, der Literatur wird das Interesse und Verständnis junger Menschen für kulturelle Angebote geweckt und vertieft.

Bisherige Fassung	Neufassung
15. Politische Informationsfahrten und Begegnungen mit Jugendlichen Für politische Informationsfahrten und Begegnungen können unter folgenden Bedingungen Zuwendungen zu den Gesamtkosten bis zur Höhe von 6,14 € pro Tag und TeilnehmerIn gewährt werden: a) Die Auswahl sowie das Alter und die Reife der TeilnehmerInnen müssen dem geplanten Ziel der Informationsfahrt angepasst sein (TeilnehmerInnen dürfen nicht jünger als 14 Jahre alt sein). b) Die TeilnehmerInnen müssen nachweislich auf die Informationsfahrt vorbereitet sein. In den Vorbereitungstreffen müssen die politischen Inhalte der geplanten Begegnungs- oder Informationsfahrt behandelt werden. c) Das aufgestellte Programm der Fahrt muss den TeilnehmerInnen politische Informationen sowie Kenntnisse und Erfahrungen im politischen Bereich vermitteln. d) Leitung der Gruppe sowie Durchführung und Stil der Fahrt und Begegnung müssen dem Zweck, politische Informationen den TeilnehmerInnen zu liefern, angemessen sein. 16. Politische Bildungsarbeit Für politische Bildungsarbeit im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen Zuwendungen an Jugendgemeinschaften gewähren, sofern Bundesjugendplanmittel nicht in Anspruch genommen werden können.	15. Politische Informationsfahrten und Begegnungen mit Jugendlichen Für politische Informationsfahrten und Begegnungen können unter folgenden Bedingungen Zuwendungen zu den Gesamtkosten bis zur Höhe von 6,50 € pro Tag und Teilnehmer:in gewährt werden: a) Die Auswahl sowie das Alter und die Reife der Teilnehmer:innen müssen dem geplanten Ziel der Informationsfahrt angepasst sein (Teilnehmer:innen dürfen nicht jünger als 14 Jahre alt sein). b) Die Teilnehmer:innen müssen nachweislich auf die Informationsfahrt vorbereitet sein. In den Vorbereitungstreffen müssen die politischen Inhalte der geplanten Begegnungs- oder Informationsfahrt behandelt werden. c) Das aufgestellte Programm der Fahrt muss den Teilnehmer:innen politische Informationen sowie Kenntnisse und Erfahrungen im politischen Bereich vermitteln. d) Leitung der Gruppe sowie Durchführung und Stil der Fahrt und Begegnung müssen dem Zweck, politische Informationen den Teilnehmer:innen zu liefern, angemessen sein. 16. Politische Bildungsarbeit Für politische Bildungsarbeit im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen Zuwendungen an Jugendgemeinschaften gewähren, sofern Bundesjugendplanmittel nicht in Anspruch genommen werden können.

Bisherige Fassung	Neufassung
17. Internationale Jugendarbeit Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es dazu beizutragen, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen. Grundlage hierzu sind die Leitlinien für die Internationale Jugendarbeit des Bundes und der Länder. Im Vordergrund des interkulturellen Lernens stehen: a) die Förderung von Verständnis (verstehen und wahrnehmen anderen Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz, b) die Förderung einer europäischen Identität und Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft, c) die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen, d) die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und e) die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen als Anreiz zum pädagogischen Lernen. Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach: a) den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes, b) den Richtlinien des Deutsch – Französischen Jugendwerkes, c) den Richtlinien des Deutsch – Polnischen Jugendwerkes, d) den Vorschriften der Deutsch – Tschechischen Kooperation, e) nach den Sonderregelungen für den Deutsch – Israelischen Jugendaustausch und f) nach den Vorschriften der europäischen Programme gefördert. Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außer-europäischen Ländern können gefördert werden.	17. Internationale Jugendarbeit Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es dazu beizutragen, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen. Grundlage hierzu sind die Leitlinien für die Internationale Jugendarbeit des Bundes und der Länder. Im Vordergrund des interkulturellen Lernens stehen: a) die Förderung von Verständnis (verstehen und wahrnehmen anderen Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz, b) die Förderung einer europäischen Identität und Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft, c) die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen, d) die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und e) die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen als Anreiz zum pädagogischen Lernen. Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach: a) den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes, b) den Richtlinien des Deutsch – Französischen Jugendwerkes, c) den Richtlinien des Deutsch – Polnischen Jugendwerkes, d) den Vorschriften der Deutsch – Tschechischen Kooperation, e) den Sonderregelungen für den Deutsch – Israelischen Jugendaustausch und f) den Vorschriften der europäischen Programme gefördert. Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außer-europäischen Ländern können gefördert werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vor- und Nachbereitungen zu den Maßnahmen durchzuführen. Für Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen können Zuwendungen entsprechend der Ziffer 21 gewährt werden. 18. Projekt- und Modellförderung Geförderte Projekte und Modelle der in diesen Richtlinien geregelten Leistungsbereiche sollen Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugend- und Jugendbildungsarbeit enthalten und die Ergebnisse anderen in der Jugendarbeit Tätigen zur Verfügung stellen. Sie können vorhandene Arbeitsstrukturen ergänzen und durch den Austausch von Erfahrungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit beitragen. Die Zuwendungen werden zeitlich begrenzt gewährt. 19. Außerschulische Jugendbildung Im Rahmen der im § 13 BremKJFFöG genannten Ziele und Aufgaben stellt die außerschulische Jugendbildung eine besonders entwickelte Form der Jugendarbeit dar, die hohe Qualitätsmerkmale beansprucht. Danach soll sie junge Menschen insbesondere dazu befähigen, a) soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um gesellschaftliche Realitäten und ihre Wirkungsweisen zu begreifen, zu ändern oder weiter zu entwickeln b) die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritisch, wirksam und widerstandsfähig zu gestalten, c) Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei steuern und überwinden zu können, d) die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch ungleiche Bildungsverhältnisse entstandenen Ungleichheiten abzubauen und e) Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu üben. Nichtöffentliche Träger der Jugendbildung werden auf Landesebene durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Bremen und in Bremerhaven durch den Magistrat nach Anhörung des jeweils zuständigen Jugendhilfeausschusses anerkannt.	Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vor- und Nachbereitungen zu den Maßnahmen durchzuführen. Für Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen können Zuwendungen entsprechend der Ziffer 21 gewährt werden. 18. Projekt- und Modellförderung Geförderte Projekte und Modelle der in diesen Richtlinien geregelten Leistungsbereiche sollen Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugend- und Jugendbildungsarbeit enthalten und die Ergebnisse anderen in der Jugendarbeit Tätigen zur Verfügung stellen. Sie können vorhandene Arbeitsstrukturen ergänzen und durch den Austausch von Erfahrungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit beitragen. Die Zuwendungen werden zeitlich begrenzt gewährt. 19. Außerschulische Jugendbildung Im Rahmen der im § 13 BremKJFFöG genannten Ziele und Aufgaben stellt die außerschulische Jugendbildung eine besonders entwickelte Form der Jugendarbeit dar, die hohe Qualitätsmerkmale beansprucht. Danach soll sie junge Menschen insbesondere dazu befähigen, a) soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um gesellschaftliche Realitäten und ihre Wirkungsweisen zu begreifen, zu ändern oder weiter zu entwickeln b) die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritisch, wirksam und widerstandsfähig zu gestalten, c) Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei steuern und überwinden zu können, d) die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch ungleiche Bildungsverhältnisse entstandenen Ungleichheiten abzubauen und e) Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu üben. Nichtöffentliche Träger der Jugendbildung werden auf Landesebene durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Bremen und in Bremerhaven durch den Magistrat nach Anhörung des jeweils zuständigen Jugendhilfeausschusses anerkannt.

Bisherige Fassung	Neufassung
20. Personalförderung Zur Durchführung der außerschulischen Jugendbildung können anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung Zuwendungen zu den Personalkosten von JugendbildungsreferentInnen erhalten. Die Aufgaben der JugendbildungsreferentInnen sind insbesondere: a) Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Projekten in der außerschulischen Jugendbildung, b) Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterialien, c) Entwicklung und Durchführung von Methoden, die neue Formen und Ansätze in der außerschulischen Jugendbildung ermöglichen, d) Beratung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Kräfte, Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, e) Arbeit mit jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen nur begrenzt an Bildungsprozessen teilzunehmen in der Lage sind, f) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenberuflich in der außerschulischen Jugendbildung tätigen Personen. Zuwendungen für die Anstellung von BildungsreferentInnen erstrecken sich auch auf die Anstellung von Halbtags-Verwaltungskräften. 21. Maßnahmenförderung Die Maßnahmenförderung nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben für junge Menschen ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr. Die jeweiligen Programme der Maßnahmen müssen mindestens einen der in § 13 (3) BremKJFFöG genannten Themenschwerpunkte erkennen lassen. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung beziehen nichtorganisierte junge Menschen mit ein und werden daher öffentlich bekannt gemacht.	20. Personalförderung Zur Durchführung der außerschulischen Jugendbildung können anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung Zuwendungen zu den Personalkosten von Jugendbildungs-referent:innen erhalten. Die Aufgaben der Jugendbildungs-referent:innen sind insbesondere: a) Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Projekten in der außerschulischen Jugendbildung, b) Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterialien, c) Entwicklung und Durchführung von Methoden, die neue Formen und Ansätze in der außerschulischen Jugendbildung ermöglichen, d) Beratung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Kräfte, Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, e) Arbeit mit jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen nur begrenzt an Bildungsprozessen teilzunehmen in der Lage sind, f) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenberuflich in der außerschulischen Jugendbildung tätigen Personen. Zuwendungen für die Anstellung von Bildungsreferent:innen erstrecken sich auch auf die Anstellung von Halbtags-Verwaltungskräften. 21. Maßnahmenförderung Die Maßnahmenförderung nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben für vorrangig junge Menschen ab 12 Jahren (ab 10 Jahren, wenn ihr Anteil nicht mehr als 10 v. H. der Gesamtteilnehmer:innen-anzahl ausmacht) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr. Die jeweiligen Programme der Maßnahmen müssen mindestens einen der in § 13 (3) BremKJFFöG genannten Themenschwerpunkte erkennen lassen. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung beziehen nichtorganisierte junge Menschen mit ein und werden daher öffentlich bekannt gemacht.

Bisherige Fassung	Neufassung
21.1. <u>Seminare</u> der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung können gefördert werden. Neben Einzelzuwendungen können die Träger globale Mittelzuwendungen erhalten. Sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können Zuwendungen für bis zu 3 Maßnahmen in einem Rechnungsjahr erhalten. 21.2. Die <u>Anzahl</u> bei Jugendbildungsseminaren soll 8 TeilnehmerInnen in der Regel nicht unterschreiten. Jugendbildungsseminare sollen in der Regel eine Stundenzahl von 10 Stunden nicht unterschreiten und 48 Stunden nicht überschreiten. Maßnahmen im Rahmen mehrerer Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen können gefördert werden, wenn sie insgesamt mindestens 10 Stunden nicht unterschreiten. 21.3. Wird eine <u>Maßnahme</u> von einer bzw. einem bezuschussten MitarbeiterIn eines freien Trägers durchgeführt, so sind Honorarleistungen für diese Tätigkeit ausgeschlossen. Die Zuwendungen erfolgen als eine Teilnehmer:innen-Pauschale pro Maßnahmenstunde zu 3 Maßnahmentypen. Seminartyp I: Standardseminar in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 Seminarstunden und höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 3,20 € pro TeilnehmerIn und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den: a) Fahrtkosten, b) Kosten der Unterkunft und Verpflegung, c) Arbeitsmaterialien, d) sonstigen Kosten und e) Honorarkosten für nebenberuflich tätige Fachkräfte.	21.1 <u>Seminare</u> der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung können gefördert werden. Neben Einzelzuwendungen können die Träger globale Mittelzuwendungen erhalten. Sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können Zuwendungen für bis zu 3 Maßnahmen in einem Rechnungsjahr erhalten. 21.2 Die <u>Anzahl</u> bei Jugendbildungsseminaren soll 8 Teilnehmer:innen in der Regel nicht unterschreiten. Jugendbildungsseminare sollen in der Regel eine Stundenzahl von 10 Stunden nicht unterschreiten und 48 Stunden nicht überschreiten. Maßnahmen im Rahmen mehrerer Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen können gefördert werden, wenn sie insgesamt mindestens 8 Stunden nicht unterschreiten. Digitale Seminare können gefördert werden, wenn sie mindestens 2 Stunden nicht unterschreiten. 21.3 Wird eine <u>Maßnahme</u> von einer bzw. einem bezuschussten Mitarbeiter:in eines freien Trägers durchgeführt, so sind Honorarleistungen für diese Tätigkeit ausgeschlossen. Die Zuwendungen erfolgen als eine Teilnehmer:innenpauschale pro Maßnahmenstunde zu 4 Maßnahmentypen. Seminartyp I: Standardseminar in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 Seminarstunden und höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 30,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person gewährt werden. Für Seminartage mit weniger als 6 Seminarstunden kann ein halber Tagessatz gewährt werden Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den: a) Fahrtkosten, b) Kosten der Unterkunft und Verpflegung, c) Arbeitsmaterialien, d) sonstigen Kosten und e) Honorarkosten für nebenberuflich tätige Fachkräfte.

Bisherige Fassung	Neufassung
Seminartyp II: Mehrere Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, von mindestens 10 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 1,20 € pro TeilnehmerIn und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den: a) Kosten der Raummiete und Verpflegung, b) den Arbeitsmaterialien, c) sonstigen Kosten und d) Honorarkosten für ausschließlich eineN nebenberuflich tätigeN LeiterIn. Seminartyp III: Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchführt werden, wenn diese mindestens 6 Seminarstunden umfassen. Hierzu kann eine Pauschale Zuwendung in der Höhe von 1,50 € pro TeilnehmerIn und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den: a) Kosten der Raummiete und Verpflegung, b) den Arbeitsmaterialien, c) sonstigen Kosten und d) Honorarkosten für ausschließlich einE nebenberuflich tätigeN LeiterIn. Die Pauschalen beruhen rechnerisch auf bis zu 8 Seminarstunden pro Seminartag und berücksichtigen bei Zahlungen von Stundenhonorarsätzen die häusliche Ersparnis von SeminarleiterInnen und MitarbeiterInnen und die Eigenbeteiligung sowie TeilnehmerInnen-Beiträge.	Seminartyp II: Veranstaltungsreihen, von mindestens 8 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Veranstaltungsreihe und teilnehmender Person gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den: a) Kosten der Raummiete und Verpflegung, b) den Arbeitsmaterialien, c) sonstigen Kosten und d) Honorarkosten für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. Seminartyp III: Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchführt werden, wenn diese mindestens 6 Seminarstunden umfassen. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 15,00 Euro pro teilnehmender Person gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den: a) Kosten der Raummiete und Verpflegung, b) den Arbeitsmaterialien, c) sonstigen Kosten und d) Honorarkosten für aus-schließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. Seminartyp IV: Mehrere Gruppenstunden oder Gruppenstundenreihe der außerschulischen Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit, von mindestens 8 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 1,50 Euro pro Teilnehmer:in und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den: a) Kosten der Raummiete und Verpflegung, b) Arbeitsmaterialien, c) sonstigen Kosten und d) Honorarkosten für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson.

Bisherige Fassung	Neufassung
	Seminartyp V Digitale Angebote wie Online-Seminare und vergleichbare Angebote können gefördert werden. Förderfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten bis zu einem maximalen Zuwendungsbetrag in Höhe von 20,-€ pro teilnehmender Person. Die Anzahl bei digitalen Angeboten soll 8 Teilnehmende in der Regel nicht unterschreiten. Der Teilnahmenachweis erfolgt durch schriftliche Erklärung des Trägers. Digitale Seminare sollen in der Regel 2 Stunden nicht unterschreiten und 8 Stunden nicht überschreiten. Die Pauschalen beruhen rechnerisch auf bis zu 8 Seminarstunden pro Seminartag und berücksichtigen bei Zahlungen von Stundenhonorarsätzen die häusliche Ersparnis von Seminarleiter:innen und Mitarbeiter:innen und die Eigenbeteiligung sowie Teilnehmer:innenbeiträge.
21.4. Die <u>aus den Pauschalen verwendeten Vergütungen</u> richten sich beim Einsatz nebenberuflicher Fachkräfte nach der jeweils gültigen Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem. GBl. S. 443 – 2040-b-2), geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 1999 (Brem. GBl. S. 69), zuletzt verändert durch die Verordnung vom 8. Oktober 2002 (Brem. GBl. S. 57) für die Leitung und Mitarbeit bei Seminaren und Lehrgängen nach Nr. 5.5.1 und 5.5.2, Euro-Umstellung.	21.4 Die aus der Förderung verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Leitungspersonen oder Fachkräften von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 38 € und einen Tagessatz von bis zu 305 € (entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer VI. 2.1 (3) b) nicht überschreiten. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebenden.
21.5. Bei dem Einsatz <u>nicht nebenberuflicher Fachkräfte</u> können in Anlehnung an die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten die Stundensätze aus den Pauschalen erfolgen.	21.5 Bei dem Einsatz <u>nicht nebenberuflicher Fachkräfte</u> können in Anlehnung an die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten die Stundensätze aus den Pauschalen erfolgen.
21.6. In besonders begründeten Fällen ist die Durchführung einer Maßnahme <u>im europäischen Ausland</u> zulässig.	21.6 In besonders begründeten Fällen ist die Durchführung einer Maßnahme <u>im europäischen Ausland</u> zulässig.

Bisherige Fassung	Neufassung
21.7. Die Träger der außerschulischen Jugendbildung können für ein Rechnungsjahr <u>Anträge auf Globalmittel</u> stellen. GlobalmittelempfängerInnen haben im Lauf eines Rechnungsjahres ihre Einzelmaßnahmen rechtzeitig bei der bewilligenden Behörde anzumelden und mitzuteilen: a) Thema der Maßnahme, b) Ort und Durchführungszeitraum, c) Anzahl der TeilnehmerInnen und d) Anzahl der LeiterInnen und MitarbeiterInnen. 21.8. Im <u>Rahmen von Zuwendungsverträgen</u> können GlobalmittelempfängerInnen die Finanzierung von Jugendbildungsmaßnahmen in Abweichung der Seminartypen I bis III frei gestalten. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer vertraglich, jährlich festgesetzten MindestteilnehmerInnenstundenanzahl. Dem Verwendungsnachweis sind die TeilnehmerInnen-Listen, die Sachberichte und die Übernachtungsbestätigungen der Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen beizufügen. 21.9. Die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe stellen bei der bewilligenden Behörde <u>Einzelanträge</u>. Den Anträgen ist beizufügen: a) Kosten- und Finanzierungsplan, b) Thema der Maßnahme und pädagogisch-inhaltliche Beschreibung, Programmablauf und das Ziel der Maßnahme, c) Ort und Durchführungszeitraum und d) Anzahl der LeiterInnen und MitarbeiterInnen. Dem Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht) sind die TeilnehmerInnenliste, die Bestätigungen über empfangene Honorare und eine Übernachtungsbestätigung der Bildungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung beizufügen, in der die Maßnahme durchgeführt wurde.	21.7 Die Träger der außerschulischen Jugendbildung können für ein Rechnungsjahr <u>Anträge auf Globalmittel</u> stellen. Globalmittelempfänger:innen haben im Lauf eines Rechnungsjahres ihre Einzelmaßnahmen rechtzeitig bei der bewilligenden Behörde anzumelden und mitzuteilen: a) Thema der Maßnahme, b) Ort und Durchführungszeitraum, c) Anzahl der Teilnehmenden und d) Anzahl der Leitungspersonen und Mitarbeitenden. 21.8 Im <u>Rahmen von Zuwendungsverträgen</u> können Globalmittelempfänger:innen die Finanzierung von Jugendbildungsmaßnahmen in Abweichung der Seminartypen I bis V frei gestalten. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer vertraglich, jährlich festgesetzten Mindestteilnehmer:innenstundenanzahl. Dem Verwendungsnachweis sind die Teilnehmendenlisten, die Sachberichte und die Übernachtungsbestätigungen der Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen beizufügen. 21.9 Die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe stellen bei der bewilligenden Behörde <u>Einzelanträge</u>. Den Anträgen ist beizufügen: a) Kosten- und Finanzierungsplan, b) Thema der Maßnahme und pädagogisch-inhaltliche Beschreibung, Programmablauf und das Ziel der Maßnahme, c) Ort und Durchführungszeitraum und d) Anzahl der Leitungspersonen und Mitarbeitenden. Dem Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht) sind die Teilnehmendenliste, die Bestätigungen über empfangene Honorare und eine Übernachtungsbestätigung der Bildungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung beizufügen, in der die Maßnahme durchgeführt wurde.

Bisherige Fassung	Neufassung
22. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung In der außerschulischen Jugendbildung und in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen und nebenberuflichen JugendgruppenleiterInnen und MultiplikatorInnen notwendig. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Personenkreis sind nachstehende Kriterien zu berücksichtigen: a) physiologische, psychologische und soziale Aspekte des Kinder- und Jugendalters, b) Aufsichtspflicht und Haftung, c) erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz, d) Methoden und Techniken zur Anleitung von Aktivitäten und Freizeiten, e) Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen, f) Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und JugendleiterInnen, g) Organisation und Planung, h) Sicherheitsbestimmungen und Hygiene, i) Erste Hilfe („Sofortmaßnahmen am Unfallort“) Führen Träger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht selbst durch, sondern entsenden MitarbeiterInnen zu von anderen Trägern durchgeführten und nicht bereits nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen, kann eine pauschale Zuwendung gemäß Ziffer 21 erfolgen. Zur Erlangung einer Zuwendung hat ein:e Einzelantragsteller:in dem Antrag das Programm einschließlich Programmkosten der durchführenden Träger beizufügen. GlobalmittelempfängerInnen fügen das Programm der Maßnahmenanmeldung bei. Als Verwendungsnachweis sind die Teilnahmebestätigungen einzureichen.	22. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung In der außerschulischen Jugendbildung und in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Jugendgruppenleitungen und Multiplikator:innen notwendig. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Personenkreis sind nachstehende Kriterien zu berücksichtigen: a) physiologische, psychologische und soziale Aspekte des Kinder- und Jugendalters, b) Aufsichtspflicht und Haftung, c) erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz, d) Methoden und Techniken zur Anleitung von Aktivitäten und Freizeiten (insbesondere partizipative und geschlechtsspezifische Aspekte), e) Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen, f) Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendgruppenleitenden, g) Organisation und Planung, h) Sicherheitsbestimmungen und Hygiene i) Erste Hilfe Grundlehrgang. Führen Träger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht selbst durch, sondern entsenden Mitarbeitende zu von anderen Trägern durchgeführten und nicht bereits nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen, kann eine pauschale Zuwendung gemäß Ziffer 21 erfolgen. Zur Erlangung einer Zuwendung hat ein:e Einzelantragsteller:in dem Antrag das Programm einschließlich Programmkosten der durchführenden Träger beizufügen. Globalmittelempfänger:innen fügen das Programm der Maßnahmenanmeldung bei. Als Verwendungsnachweis sind die Teilnahmebestätigungen einzureichen.

Bisherige Fassung	Neufassung
FAHRTEN UND LAGER 23. Gruppenfahrten und Freizeiten Gruppenfahrten und Freizeiten werden als Maßnahme der Jugendförderung bezuschusst. Sie sollen der Geselligkeit, dem Spiel und der Erholung dienen. a) Je TeilnehmerIn und Tag wird eine Zuwendung von 3,50 € gewährt, sofern mindestens 3 (bei Fahrten über Ostern oder Pfingsten mindestens 2), höchstens aber 23 Übernachtungen anfallen. Es müssen mindestens 5 Jugendliche und einE GruppenleiterIn an der Fahrt bzw. Freizeit teilnehmen. b) Für Freizeiten mit Kindern von 7 – 10 Jahren z.B. an Wochenenden wird bereits ab einer Übernachtung eine Zuwendung von 3,50 € gewährt. 24. Sommerferienlager und –programme Die Träger der Sommerferienlager erhalten Zuwendungen nach besonderen Richtlinien. Außerdem werden für die Durchführung von Sommerferienprogrammen Mittel bereitgestellt. Haushaltsstelle 6560/684 02-5 (Sommerferienlager) Haushaltsstelle 6560/684 09-6 (Ferienprogramme) EINRICHTUNGEN 25. Gruppenheime Für die Unterhaltung der Gruppenheime vergibt das Amt für Jugend, Familie und Frauen Jahreszuwendungen für folgende Gruppenheime: Naturfreundehaus Wollingst Bund der Pfadfinder für Heim Leherheide / Schlesierweg Evangelisches Freizeitheim Drangstedt Marinejugend AWO – Jugendwerk Gruppenheim Saarpark / BdP Haushaltsstelle 6560/684 04-1	FAHRTEN UND LAGER 23. Gruppenfahrten und Freizeiten Gruppenfahrten und Freizeiten werden als Maßnahme der Jugendförderung bezuschusst. Sie sollen der Geselligkeit, dem Spiel und der Erholung dienen. a) Je Teilnehmer:in und Tag wird eine Zuwendung von 3,50 € gewährt, sofern mindestens 3 (bei Fahrten über Ostern oder Pfingsten mindestens 2), höchstens aber 23 Übernachtungen anfallen. Es müssen mindestens 5 Jugendliche und eine Gruppenleitung an der Fahrt bzw. Freizeit teilnehmen. b) Für Freizeiten mit Kindern von 6 – 10 Jahren z.B. an Wochenenden wird bereits ab einer Übernachtung eine Zuwendung von 3,50 € gewährt. 24. Sommerferienlager und –programme Die Träger der Sommerferienlager erhalten Zuwendungen nach besonderen Richtlinien. Außerdem werden für die Durchführung von Sommerferienprogrammen Mittel bereitgestellt. Haushaltsstelle 6560/684 02-5 (Sommerferienlager) Haushaltsstelle 6560/684 09-6 (Ferienprogramme) EINRICHTUNGEN 25. Gruppenheime Für die Unterhaltung der Gruppenheime vergibt das Amt für Jugend, Familie und Frauen Jahreszuwendungen für folgende Gruppenheime: Bund der Pfadfinder für Heim Leherheide / Schlesierweg Evangelisches Freizeitheim Drangstedt Marinejugend AWO – Jugendwerk Haushaltsstelle 6560/684 04-1

Bisherige Fassung	Neufassung
26. Einrichtung von Gruppenräumen Für die Herrichtung-, Sanierung und Ausstattung von Arbeits- und Gruppenräumen die überwiegend der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit dienen, können Zuwendungen gewährt werden. Haushaltsstelle 6560/684 04-1 <i>Lehr- und Arbeitsmaterial</i> 27. Arbeitsmaterialien Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Geräten und sonstigen Ausrüstungen für die pädagogische Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit können Zuwendungen gewährt werden. SONSTIGE MAßNAHMEN 28. Gruppenzeitungen Die Herausgabe von Gruppenzeitungen kann gefördert werden, wenn diese regelmäßig erscheinen und von Aufmachung und Inhalt eine Förderung rechtfertigen. 29. Benutzung von Schulräumen Den Jugendgemeinschaften werden auf Antrag in den Schulen Räume kostenfrei für die Durchführung jugendpflegerischer Arbeit zur Verfügung gestellt. 30. Materiallager Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven unterhält ein zentrales Materiallager im Stadthaus. Jugendgemeinschaften, Schulen und Sportverbände können Zelte und Lagermaterial ausleihen. 31. Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit Hauptberuflich tätige Personen sind für ehrenamtliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des § 32 BremKJFFöG freizustellen.	26. Einrichtung von Gruppenräumen Für die Herrichtung-, Sanierung und Ausstattung von Arbeits- und Gruppenräumen, die überwiegend der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit dienen, können Zuwendungen gewährt werden. Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80% der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich. Haushaltsstelle 6560/684 04-1 <i>Lehr- und Arbeitsmaterial</i> 27. Arbeitsmaterialien Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Geräten und sonstigen Ausrüstungen für die pädagogische Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit können Zuwendungen gewährt werden. Grundsätzlich ist eine Förderung bis zur Höhe von maximal 80% der Gesamtkosten der Einzelmaßnahme möglich. SONSTIGE MAßNAHMEN 28. Gruppenzeitungen Die Herausgabe von Gruppenzeitungen kann gefördert werden, wenn diese regelmäßig erscheinen und von Aufmachung und Inhalt eine Förderung rechtfertigen. Auch Online-Formate können gefördert werden. 29. Benutzung von Schulräumen Den Jugendgemeinschaften werden auf Antrag in den Schulen Räume kostenfrei für die Durchführung jugendpflege-rischer Arbeit zur Verfügung gestellt. 30. Materiallager Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven unterhält ein zentrales Materiallager. Jugendgemeinschaften, Schulen und Sportverbände können Zelte und Lagermaterial ausleihen. 31. Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit Hauptberuflich tätige Personen sind für ehrenamtliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des § 32 BremKJFFöG freizustellen.